



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2023/2140

Der Oberbürgermeister

II/36-

Dezernat/Fachbereich/AZ

27.04.2023

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	22.05.2023	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	05.06.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Änderung des Leverkusener Taxitarifs

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die in der Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Verordnung zur 17. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Leverkusen zugelassenen Taxen - Leverkusener Taxitarif - vom 24. November 1975.

gezeichnet:

In Vertretung

Adomat

(In Vertretung des
Oberbürgermeisters)

In Vertretung

Molitor

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
 Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
 Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

Begründung:

1. Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22.08.2022 hat ein einzelner Taxiunternehmer sowie mit Schreiben vom 28.10.2022 die Leverkusener Taxivereinigung e. V. beantragt, den Taxitarif für den Pflichtfahrbereich der Stadt Leverkusen zu erhöhen. Die Anträge werden zum einen mit der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 € begründet, zum anderen mit den gestiegenen Fahr- und sonstigen Kosten im Taxigewerbe.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen:

Nach § 39 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) hat die Genehmigungsbehörde die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmerin bzw. des Unternehmers einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind.

Das Taxigewerbe gilt als Bestandteil des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Es unterliegt nach den Bestimmungen des PBefG der gesetzlichen Beförderungspflicht. Das bedeutet, dass konzessionierte Taxiunternehmerinnen und Taxiunternehmer verpflichtet sind, jede Person zu jeder Zeit zu den von den Fahrgästen gewünschten Zielorten zu befördern. Das öffentliche Verkehrsinteresse wird seitens der Leverkusener Taxiunternehmungen einerseits durch ergänzende ÖPNV-Angebote (zu bereits bestehenden Buslinienverkehren) und andererseits durch weiterführende Angebote (z. B. Kranken-, Nacht- und andere Individualfahrten) gewährleistet.

Zur Erhaltung des Taxigewerbes und damit eines nicht unbeachtlichen Teils des ÖPNV und zur Gewährleistung der öffentlichen Verkehrsinteressen sind regelmäßig angemessene Tarifierhöhungen erforderlich. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die einzelnen Taxiunternehmungen weiterhin im Rahmen einer angepassten Konzessionierung auf einer wirtschaftlich gesunden Basis arbeiten können. Derartige Tarifierhöhungen werden in Leverkusen seit vielen Jahren auch von der Akzeptanz der Taxiunternehmerinnen und Taxiunternehmer abhängig gemacht, da Tarifierhöhungen auch zu einem Rückgang von Fahrgästen führen können.

Die letzte Tarifierhöhung wurde im Dezember 2019 vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossen.

3. Lösung:

Vonseiten des Fachbereichs Ordnung und Straßenverkehr (FB 36) war daher zu prüfen, ob eine Tarifierhöhung gerechtfertigt ist. Die Überprüfung umfasst die Ermittlung der tatsächlichen Kostensteigerungen im Taxigewerbe, soweit diese sich auf die Erhöhungen von Fahrzeuganschaffungs-, Personal-, Versicherungs- und Kraftstoffkosten sowie auf erfolgte und folgende Steuererhöhungen beziehen.

Anhand der vom Bundesverband Taxi und Mietwagen e. V. (vormals Bundeszentralverband Personenverkehr - Taxen- und Mietwagen e. V. (BZP)) im Geschäftsbericht 2019/2020 ermittelten und veröffentlichten Zahlen zur Kostensteigerung sowie eigenen Ermittlungen unter Berücksichtigung der aktuellen Wirtschaftsdaten wurde überprüft, inwieweit der derzeit gültige Leverkusener Taxitarif änderungsbedürftig ist. Dabei wurde

ein Vergleich der Jahre 2018, 2020 und 2022 vorgenommen. Außerdem wurde die Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohns bei dieser Überprüfung berücksichtigt. Diese Ermittlung hat ergeben, dass sich laut der veröffentlichten Zahlen des Bundesverbandes Taxi und Mietwagen e. V. seit der letzten Tarifanpassung im Jahr 2019 (Berechnungsgrundlage war das Jahr 2018) die Fixkosten und die Anschaffungskosten eines Fahrzeugs um insgesamt 16 % erhöht haben. Der Stundenlohn nach dem Mindestlohngesetz hat sich um 35,75 % erhöht.

Bei den variablen Kosten ergibt sich beim Vergleich der Jahre 2018 und 2022 eine Steigerung von 60,75 %. Diese prozentualen Steigerungen führen zu dem Schluss, dass durch die deutliche Steigerung der Kosten eine finanzielle Belastung für die Geschäftslage des Taxigewerbes zu erkennen ist. Angesichts der enormen Kostensteigerung besteht aus Sicht der Verwaltung kein Spielraum für die seinerzeit im Rahmen eines Arbeitskreises diskutierten Maßnahmen zur Attraktivierung des Taxiverkehrs durch preisreduzierte Fahrtangebote/Sondertarife. Eine Erhöhung des Taxitarifs ist daher erforderlich.

Die Berechnungen der prozentualen Erhöhungen sowie die Entwicklung des Mindestlohns sind als Anlage 3 beigefügt. Die nachfolgende Aufstellung verschafft eine Übersicht über den aktuellen Taxitarif in Leverkusen, den beantragten Tarif seitens der Leverkusener Taxi Vereinigung e. V. (LTV) sowie den Vorschlag der Verwaltung:

	Grundtarif	Kilometerpreis		Wartezeitentgelt je Stunde	Zuschlag Großraumtaxi	Zuschlag „Rollitaxi“
		Tag	Nacht			
gültiger Tarif	3,50 €	2,30€	2,40 €	34,80 €	6,00 € generell bei mehr als 4 Personen	nein
Antrag LTV	4,50 €	2,40 €	2,50 €	38,00 €	5,00 € für jede 5. u. jede weitere Person	nein
Antrag Unternehmen	5,00 €	2,60 €	2,80 €	Keine Angabe	10,00 € generell bei mehr als 4 Personen	10,00 €
Vorschlag Verwaltung neuer Tarif	4,20 €	2,50 €	2,60 €	38,00 €	7,50 € generell bei mehr als 4 Personen	nein

4. Erläuterungen zum Verwaltungsvorschlag:

Die im Verwaltungsvorschlag aufgeführten Beträge ergeben sich aus den ermittelten Kostensteigerungen der Taxiunternehmen. Hieraus ließe sich auch eine höhere Steigerung des Taxitarifs ableiten. Es wurde jedoch auch berücksichtigt, dass der Taxitarif derart ausgestaltet sein muss, dass das Taxi als Verkehrsmittel weiterhin attraktiv bleibt. Im

Ergebnis ergeben sich moderate Erhöhungen von durchschnittlich 12,5 %. Der Vorschlag, einen Zuschlag für rollstuhlgebundene Fahrgäste einzuführen, wurde im Verwaltungsvorschlag nicht aufgegriffen. Ein solcher Zuschlag widerspricht dem Inklusionsgedanken; rollstuhlgebundene Fahrgäste sollen nicht durch ein höheres Entgelt benachteiligt werden.

5. Sonstiges

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden alle 29 in Leverkusen ansässigen Taxiunternehmen angeschrieben. Hiervon haben sich innerhalb der Anhörungsfrist 15 Unternehmen zurückgemeldet, wovon zwei für den Antrag der LTV, zwei für den Antrag des Unternehmens und 11 Unternehmen für den Verwaltungsvorschlag gestimmt haben.

Die beantragte Tarifierhöhung ist aufgrund der Kostensteigerungen grundsätzlich gerechtfertigt. Der Vergleich mit den Taxitarifen der Städte und Kreise im Umland ist in der Anlage 4 beigefügt. Zwar erlauben derartige Vergleiche keinen Einblick in die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der ortsansässigen Taxiunternehmen, doch können mit den dort gültigen Tarifen Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation des Taxigewerbes insgesamt gezogen werden. Außerdem kann eine Einordnung des hiesigen Tarifs in die Gesamtsituation vorgenommen werden.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungen zu der beabsichtigten Tarifierhöhung wurden gem. § 14 PBefG vorgenommen. Die Stellungnahmen seitens

- der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein, Taxi-Mietwagen e. V., Anlage 5,
- der Industrie- und Handelskammer zu Köln, Anlage 6,

liegen vor. Die Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di lag bis zum Ablauf der Anhörungsfrist am 03.02.2023 nicht vor. Es wird daher vom Einverständnis zu der beabsichtigten Erhöhung des Leverkusener Taxitarifs ausgegangen. Die öffentlichen Verkehrsinteressen werden auf der Grundlage der vorliegenden Tarifierhöhung weiterhin garantiert. Die Veränderungen der Verordnung sind in der Anlage 1 dargestellt. Zum Vergleich ist der derzeit gültige Taxitarif als Anlage 2 beigefügt.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Mit Verweis auf die Begründung der Vorlage ist es angeraten, noch im aktuellen Turnus eine Beschlussfassung herbeizuführen, um auch die erforderlichen weiteren Bearbeitungsschritte zeitnah in die Wege leiten zu können. Daher wird die Vorlage noch zum Nachtragstermin eingebracht.

Anlage/n:

- Anlage 1 - Verordnung zur 17. Änderung
- Anlage 2
- Anlage 3
- Anlage 4
- Anlage 5
- Anlage 6
- Anlage 7
- Anlage 8

Änderungsverordnung vom _____ zur 17. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Leverkusen zugelassenen Taxen – Leverkusener Taxitarif – vom 24. November 1975

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1690, zuletzt geändert durch Artikel 23 Gesetz v. 02.03.2023) in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015 (GV NRW S. 504) jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung hat die Stadt Leverkusen durch Beschluss ihres Rates vom 01.07.2019 den Erlass dieser Rechtsverordnung beschlossen:

I.

Die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Leverkusen zugelassenen Taxen - Leverkusener Taxitarif – vom 24. November 1975 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1, Ziffer 1 a), b) und c) Unterabsatz 1 werden wie folgt geändert:

1. Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu berechnen:

a) Fahrtkosten:

4,20 € Grundtarif

0,10 € je 40 m (2,50 € / Kilometer) ab 06.00 bis 22:00 Uhr

0,10 € je 38,46 m (2,60 € / Kilometer) ab 22.00 h bis 06.00 h sowie an Sonn- und Feiertagen.

b) Wartezeitkosten:

38,00 € / Stunde (0,10 € / 9,47 Sek.)

c) Zuschlag:

7,50 € Zuschlag bei der Beförderung von mehr als vier Personen in Großraumtaxi.

II.

Diese Verordnung tritt nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

G:\36Neu\364\04 - Fahrerlaubnisse\SB - LINGG\Konzessionen\Taxi und
Mietwagen\Taxitarif\Tariferhöhung 2023\Anlage 1 - Verordnung zur 17. Änderung.doc

Rechtsverordnung
über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Leverkusen
zugelassenen Taxen
- Leverkusener Taxitarif

vom 24. November 1975

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I, S. 241) in Verbindung mit § 3 der Verordnung der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 14. Dezember 1965 (GV NW S. 376) hat die Stadt Leverkusen durch Beschluss ihres Rates vom 10. November 1975 den Erlass dieser Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen sind nur bei Beförderungen von Personen mit den in der Stadt Leverkusen zugelassenen Taxen innerhalb des Pflichtfahrgebietes anzuwenden.
2. Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich über die Stadt Leverkusen hinaus auf die Städte Monheim, Langenfeld, Leichlingen, Burscheid, Odenthal, Bergisch Gladbach und Köln.

§ 2
Berechnung der Beförderungsentgelte

1. Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu berechnen:
 - a) Fahrtkosten
3,50 € Grundtarif,
0,10 € je 43,48 m (2,30 € / Kilometer) von 06:00 bis 22:00 Uhr,
0,10 € je 41,67 m (2,40 € / Kilometer) ab 22:00 bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen.

b) Wartezeitkosten

34,80 € / Stunde (0,58 € / 60 Sek.).

c) Zuschlag

6,00 € Zuschlag bei der Beförderung von mehr als vier Personen in Großraumtaxi.

2. Die Anfahrt zu Bestellorten innerhalb des Stadtgebietes wird nicht vergütet. Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Auftraggeber angegebenen Bestellort und bei Vorbestellungen zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden.
3. Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus kann das Beförderungsentgelt durch freie Vereinbarung bestimmt werden. Der Fahrgast ist hierauf vor Fahrtbeginn hinzuweisen.

§ 3

Gepäck und Kleintiere

Gepäck und Kleintiere, insbesondere Blindenhunde, sind kostenfrei zu befördern.

§ 4

Fahrpreisanzeiger

1. In jeder Taxe muss ein ordnungsgemäß arbeitender Fahrpreisanzeiger angebracht sein, der den gesamten Fahrpreis anzeigt.
2. Tritt während einer Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist ab Eintritt der Störung für die Wegstrecke ein Entgelt gem. § 2 Abs. 1 a) zu berechnen.

§ 5

Fahrpreisquittung

Auf Verlangen hat die Taxifahrerin/der Taxifahrer dem Fahrgast eine Fahrpreisquittung zu erteilen. Auf der Quittung müssen der Gesamtbetrag des Fahrpreises, die Fahrtstrecke und die Ordnungsnummer der Taxe sowie Datum und Uhrzeit angegeben sein.

§ 6 Sondervereinbarungen

1. Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet sind gem. § 51 Abs. 2 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz der Stadt Leverkusen zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist in der Taxe mitzuführen.
2. Krankentransporte unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.

§ 7 Mitführen der Rechtsverordnung in Taxen

Ein Exemplar dieser Rechtsverordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1 einen anderen Fahrpreis verlangt oder berechnet, wie in § 2 Abs. 1 vorgesehen
 - 1.2 bei Anfahrten zu den Bestellorten innerhalb des Stadtgebietes einen Fahrpreis verlangt (§ 2 Abs. 3)
 - 1.3 entgegen der Bestimmung in § 3 für die Beförderung von Gepäck und Kleintieren Kosten berechnet und verlangt
 - 1.4 die Personenbeförderung durchführt, obwohl bei Fahrtantritt ein nicht ordnungsgemäß arbeitender Fahrpreisanzeiger vorhanden ist (§ 4 Abs. 1)
 - 1.5 auf Verlangen die Fahrpreisquittung verweigert oder nicht vollständig ausfertigt (§ 5)
 - 1.6 Beförderungsfahrten aufgrund von Sondervereinbarungen ohne die Genehmigung der Stadt Leverkusen durchführt (§ 6)
 - 1.7 keine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung in der Taxe mitführt oder die mitgeführte Rechtsverordnung nicht auf Verlangen dem Fahrgast zur Einsichtnahme aushändigt.
2. Zuwiderhandlungen können nach § 61 Abs. 2 i.V. mit § 61 Abs. 1 Nr. 4 des PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.
Gleichzeitig treten die bisher im Stadtgebiet geltenden Rechtsverordnungen über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr außer Kraft.

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 27 vom 01.12.1975
- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 06.03.1978
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 22.03.1978
- 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 11.02.1980
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 14.02.1980
- 3. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 08.12.1981
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 11.12.1981
- 4. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 10.09.1990
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 02.10.1990
- 5. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 13.07.1992
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 22.07.1992
- 6. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 14.12.1992
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 21./23.12.1992
- 7. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 29.11.1993
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 06.12.1993
- 8. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 23.11.1998
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 05.12.1998
- 9. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 10.04.2000

- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 03.05.2000
- 10. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 02.04.2001
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 14.04.2001
- 11. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 20.02.2006
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 22.02.2006
- 12. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 22.09.2008
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 23 vom 10.11.2008
- 13. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 12.12.2011
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 32 vom 23.12.2011
- 14. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 09.12.2013
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 40 vom 20.12.2013
- 15. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 23.03.2015
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 17 vom 13.05.2015
- 16. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 16.12.2019
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 41 vom 19.12.2019

Berechnung der prozentualen Erhöhung

Anlage 3

Daten 2018 und 2020 aus Geschäftsbericht GZP, 2022 eigene Ermittlung

Beträge in €

	2018	2020	2022
Fixkosten			
Abschreibung AFA	5695	6201	6893
Kapitalzins	1022	1102	1102
Kraftfahrzeugsteuer	340	340	340
KFz Haftpflicht	3314	3412	3793
Vollkasko	1743	1654	1839
Garagenmiete	900	1050	1167
Rechtsschutz	153	153	153
Eichgebühren	77	84	90
TüV BO Kraft	70	70	70
Berufsgenossenschaft	387	307	307
Gebühren Funk Telefon	1016	1116	1116
Verbandsbeitrag	0	0	0
Telefongebühren	360	300	300
Jahresabschluß	720	740	822
Allg. Verwaltungskosten	500	500	500
Standplatzgebühren	0	0	0
Abgasuntersuchung	53	53	53
Summe	16350	17082	18545
Anschaffungskosten			
Mercedes	30.930	33.935	36135
Taxi Paket	0	0	0
Automatikgetriebe	0	0	0
Rabatt	-10235	-10925	-11202
Überführung und Zulassung	800	830	830
Funkgerät	2055	2055	2055
Taxameter	385	385	385
Dachzeichen	0	0	0
Summe	23.935	26.280	28203
Gesamtsumme	40.285	43.362	46748
prozentuale Veränderung			16,04

variable Kosten	2018	2020	2022
Treibstoffkosten	4.240	3.840	7876
Reifen	456	471	525
Wartung und Reparatur	1.464	1.645	1829
Motoröl	200	200	200
Wagenpflege	437	446	496
Gesamt	6.797	6.602	10926
prozentuale Veränderung			60,75

Entwicklung Mindestlohn	2018	2022	Erhöhung
	8,84 €	12,00 €	35,75%

Vergleich aktueller Taxitarife verschiedener Städte und Gemeinden im Umland

Anlage 4

	Grundgebühr	Fahrpreis Tag	Fahrpreis Nacht	Großraumtaxi	Wartezeit je Stunde	Zuschlag Rolli Taxi	gültig ab
Rheinisch-Bergischer-Kreis	4,00 €	3,10 € bis 5 km 2,80 € ab 5 km	3,20 € bis 5 km 2,90 € ab 5 km	7,70 €	40,30 € bis 10 min 50,10 € am 11 min	nein	01.12.2022
Stadt Solingen	4,40 €	3,30 € für den 1. km 2,90 € ab dem 2. km	3,30 € für den 1. km 2,90 € ab dem 2. km	7,50 €	38,00 €	nein	01.11.2022
Kreis Euskirchen	3,90 €	2,40 €	3 €	7,20 €	39,90 €	nein	01.07.2022
Kreis Wesel	5,70 €	2,60 €	2,80 €	7,20 €	30,40 € bis 5 min. 60,60 € ab der 6. min.	nein	01.07.2022
Stadt Wuppertal	4,20 € Tag 4,40 € Nacht	3,30 € für den 1. km 2,30 € ab dem 2. km	2,40 € 3,40 €	7,00 €	27,00 € Verkehrsbedingt 36,00 € Kundenbedingt	nein	01.08.2022
Oberbergischer Kreis	4,90 €	2,65 € bis 5 km 2,60 € ab 5 km	2,80 € bis 5 km 2,75 € ab 5 km	8,50 €	39,10 €	nein	08.04.2022
Rhein-Erft-Kreis	4,70 €	2,90 €	3,20 €	8,10 €	41,00 € Verkehrsbedingt 48,00 € Kundenbedingt	nein	13.07.2022
Stadt Köln	4,90 €	2,60 € bis 7. km 2,20 € ab dem 8. km		6,00 €	30,00 €	nein	01.09.2022
Mülheim an der Ruhr	5,70 €	2,65 €	2,75 €	5,00 €	24,00 € bis 5 min 32,00 € ab 5 min	5,00 €	01.07.2022
Oberhausen	5,50 €	2,60 €	2,70 €	7,70 €	33,00 €	nein	01.08.2022
Rhein Kreis Neuss	3,80 €	2,60 €	2,60 €	7,50 €	41,67 € bis 5 min 75,00 € ab 6 min	nein	01.12.2022
Durchschnitt	<u>4,68 €</u>	<u>2,72 €</u>	<u>2,87 €</u>	<u>7,22 €</u>	<u>40,36 €</u>		

FP Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. • Siemensstr. 1 • 40789 Monheim

Stadt Leverkusen
Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Zulassung und Fahrerlaubnisse
Herrn Björn Lingg
Haus-Vorster Str. 8
51379 Leverkusen
per E-Mail: Bjoern.Lingg@stadt.leverkusen.de

Geschäftsstelle

Siemensstraße 1
40789 Monheim

Tel: 0 21 73 / 95 99-0
Fax: 0 21 73 / 95 99-25

Email: kontakt@fp-nordrhein.de
Internet: www.fp-nordrhein.de
www.eurotaximesse.de

Monheim, 17.01.2023

Ihre Anhörung wg. Antrag auf Erhöhung des Taxitarifes

Sehr geehrter Herr Lingg,

Haben sie vielen Dank für die Zusendung der Anhörung, zu der wir gern Stellung nehmen.

Der Vorschlag der Verwaltung weicht nach unten ab im Vergleich zu den beiden eingebrachten Vorschlägen.

Wir sehen die von der Verwaltung vorgeschlagenen neuen Tarife als noch nicht ausreichend an. Ein Taxitarif soll für den Zeitraum seiner Geltung auskömmliches Fahren ermöglichen. Der noch aktuelle Tarif stammt von 2019. Wir bitten daher darum, beim Grundpreis dem Vorschlag des LTV zu folgen und bei den Kilometerpreisen dem Vorschlag der Unternehmer. Beim Zuschlag für das Großraumtaxi sind nach unserer Auffassung 8,50 die absolute Untergrenze.

Ein Zuschlag soll u.E. nach auch für die Beförderung im eigenen Rollstuhl eingeführt werden. Dies ist keine Diskriminierung, sondern diese Beförderung ist schlicht eine andere Dienstleistung, denn die Fahrzeuge werden für Aufpreise von 08.000,- bis 15.000,- umgebaut und für den Ein- und Ausstieg wird deutlich mehr Zeit und zudem die Assistenzleistung des Fahrers benötigt als bei einem Kunden, der sich einfach in das Fahrzeug hineinsetzt. Anbei finden Sie als Beispiel für eine Lösung die aktuelle TTO des Kreises Heidenheim, dort hat man einen einheitlichen Zuschlag für die Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen in einem Fahrzeug und für das Inklusionstaxi eingeführt.

Es ist zudem **flankierend** geboten, nach § 51a Abs 1 PBefG **Mindesttarife** für die Beförderung mit **Mietwagen** festzulegen. Diese Forderung machen wir geltend vor dem Hintergrund des Preisdumpings auf dem Mietwagenmarkt. Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Verkehrsinteressen durch eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes muß verhindert werden, da das Taxigewerbe allein in der Lage ist, mit seiner Betriebs- und Beförderungspflicht den Ansprüchen an die notwendige Verdichtung und Ergänzung des ÖPNV und an die Sicherstellung der Verfügbarkeit für den Kunden zu genügen. Die Betriebskosten der Mietwagenunternehmen unterscheiden sich nur in wenigen Punkten vom Taxiunternehmen, vorwiegend unter den Aspekten Rückkehrpflicht sowie fehlender Betriebs- und Beförderungspflicht und durch den Umsatzsteuersatz von 19%. Ein Mindesttarif für die Beförderung von Fahrgästen mit Mietwagen lässt sich nach unserer Auffassung ableiten aus den Netto-Tarifen für das Taxi zuzüglich höherer Leerkilometeranteile abzüglich geringerer Kosten durch die fehlende Betriebspflicht und unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer von 19%. Wir bitten daher darum, zeitgleich mit der Einführung von neuen Taxitarifen Mindestpreise für die Beförderung mit Mietwagen festzulegen.

Im Falle von Fragen kommen Sie gern auf mich zu. Die Fachvereinigung begrüßt es sehr, wenn unsere Stellungnahme Berücksichtigung findet.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. Stehr', written in a cursive style.

Dr. Stehr
Geschäftsführer



Industrie- und Handelskammer
zu Köln

IHK Köln, 50606 Köln

Stadt Leverkusen
Fachbereich Bürger und Straßenverkehr
Herr Lingg
Haus-Vorster Straße 8
51379 Leverkusen

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen | Ansprechpartner
koeh | **Christopher Köhne**

E-Mail
christopher.koehne@koeln.ihk.de

Telefon
+49 221 1640-4020

Datum
3. Februar 2023

Sehr geehrter Herr Lingg,

vielen Dank für Ihre Information und unsere Beteiligung zum Antrag zur Erhöhung des Leverkusener Taxitarifs vom 16.01.2023. Die IHK Köln begrüßt die Bestrebungen den Taxitarif in Leverkusen anzuheben. Aufgrund der Beförderungspflicht, Betriebspflicht und Tarifpflicht, die die Taxiunternehmen übernehmen, muss der Staat für einen auskömmlichen Taxitarif auf der einen und für eine bezahlbare Individualmobilität auf der anderen Seite sorgen.

Aufgrund der allgemeinen Preissteigerung im Taxigewerbe und der Erhöhung des Mindestlohns ist eine deutliche Erhöhung des Taxitarifs notwendig. Wir schließen uns daher den Ausführungen der Verwaltung an. Eine Einschränkung machen wir beim Vorschlag der Verwaltung bezüglich der limitierten Erhöhung des Grundtarifs. Da diese Komponente einen wichtigen Beitrag zur Fixkostendeckung im Taxigewerbe leistet, hätten wir es begrüßt, wenn Sie an dieser Stelle dem Vorschlag der LTV entgegen gekommen wären.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Christopher Köhne
Verkehrspolitik, Logistik, Mobilität

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Postanschrift: 50606 Köln | Hausanschrift: Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln | Internet: ihk.de/koeln
Tel. +49 221 1640-0

Lingg, Björn

Von: Itv@taxiruf3333.de
Gesendet: Freitag, 28. Oktober 2022 17:44
An: Lingg, Björn
Betreff: Antrag zur Änderung des Taxitarif der Stadt Leverkusen
Anlagen: Abstimmung für den Taxitarif 2023.pdf

Sehr geehrter Herr Lingg,

wie vorab per E-Mail mitgeteilt hier der Antrag der LTV e.V. zur Änderung des Taxitarifs der Stadt Leverkusen.

Nach schriftlicher E-Mail Abstimmung bis zum 28.10.2022 zur Änderung des Taxitarifs haben von den 19 abgegebenen Stimmen 11 Unternehmen für den Vorschlag des LTV-Vorstands gestimmt. Anbei liegt die Datei mit den eingereichten Vorschlägen und abgegebenen Stimmen.

Folgende Aspekte wurden als Begründung zur Antragsstellung in Betracht bezogen:

- Auswirkungen der Covid-Pandemie
- Abbau der Rücklagen
- Überschuldung der Unternehmen
- Eine nicht endende Inflationssteigerung
- Auswirkungen des Ukraine Krieges
- Spritpreise (Energieknappheit)
- Unkontrollierter Zuwachs der Mietwagenunternehmen wie z.B. Uber, FreeNow und sonstige Unternehmensformen (z.B. Krankenbeförderungsdienste)
- Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohn auf 12,00 Euro/h

Infolge der oben aufgelisteten Punkte ist es notwendig den Taxitarif anzupassen, da leider eine wirtschaftliche Besserung der Lage nicht absehbar ist.

Antrag:

Hiermit stellen wird folgenden Antrag zur Beschlussfassung zur Änderung des Taxitarifs der Stadt Leverkusen beim Rat der Stadt Leverkusen.

Grundtarif	: 4,50 €
Tag-Tarif	: 2,40 €; Mo-Sa von 06:00 bis 22:00 Uhr pro Kilometer
Nacht-, Sonn- und Feiertagstarif	: 2,50 €; Mo-So von 22:00 bis 06:00 Uhr und sowie an Sonn- und Feiertagen pro Kilometer
Wartezeit	: 38,00 € pro Stunde
Großraumzuschlag	: 5,00 € ab der 5. Person pro weitere Person

Für evtl. Rückfragen stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Erdal Arslan

LTV e.V.
Moosweg 1

51377 Leverkusen

Tel.: 0214-76060

FAX: 0214-79125

E-Mail: ltv@taxiruf3333.de

Lingg, Björn

Von: Czyrt, Selina
Gesendet: Montag, 22. August 2022 09:28
An: Lingg, Björn
Betreff: WG: Antrag auf Erhöhung des Taxitarifs

Von: 36@Stadt.Leverkusen.de <36@stadt.leverkusen.de>
Gesendet: Montag, 22. August 2022 09:27
An: 364-Fuehrerscheinstelle@Stadt.Leverkusen.de
Betreff: WG: Antrag auf Erhöhung des Taxitarifs

Hallo Zusammen,

in Vertretung des Vorzimmers, leite ich die nachstehende E-Mail zuständigkeitshalber weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Dreier

Von: taxi.henning@web.de <taxi.henning@web.de>
Gesendet: Samstag, 20. August 2022 17:21
An: 36@Stadt.Leverkusen.de
Betreff: Antrag auf Erhöhung des Taxitarifs

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich, Marc Henning Taxiunternehmen, die Erhöhung des Taxitarifs für das Pflichtfahrgebiet Leverkusen.

Aufgrund der Kostenexplosion im Energiesektor, steigender Inflation und der Erhöhung des Mindestlohns ab Oktober auf 12 Euro pro Stunde, sehe ich mich ausserstande mit dem aktuellen Tarif, kostendeckend zu arbeiten.

Mein Vorschlag für den neuen Taxitarif Leverkusen

Besetzkilometer 6-22 Uhr 2,60 Euro pro km
Besetzkilometer 22-6 Uhr 2,80 Euro pro km

Anfahrtpauschale 5 Euro

Zuschlag Grossraumtaxi 10 Euro

Wenn gewünscht würde ich das erste Inklusionstaxi stellen, hierfür wäre ebenfalls ein Zuschlag von 10 Euro wünschenswert, da die Umrüstung des Fahrzeugs leicht 10.000 Euro betragen würde.

Desweiteren würde ich mich gerne im Kranken und Behindertentransport vergrößern, und würde dazu Fahrzeuge auf die Strasse bringen, diese wären im Freistellungsverkehr d.h. ohne Mietwagenkonzession unterwegs.

Linienbedarfsverkehr ist genauso wie das Anrufsammeltaxi ein Thema für mich, hierzu würde ich gerne ein Konzept mit der Stadt erarbeiten.

Vielen Dank für Ihre Mühe
mit freundlichen Grüßen
Marc Henning Taxiunternehmen
i.A Taxi Henning F.W. GmbH
i.A Taxi Karaaslan GmbH
i.A Taxi Arnold
i.A Taxi Rebaz Hairi Sito